



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1865**

CLVIII. Des Kurfürsten Johann Georg Witthums- und  
Leibgedings-Verschreibung für seine Gemahlin Elisabeth, vom 10. October  
1577.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

CLVIII. Des Kurfürsten Johann Georg Witthums- und Leibgedings-Verschreibung für seine Gemahlin Elisabeth, vom 10. October 1577.

Wir Johannis Georg etc., bekennen hiermit vnd thuen kundt —, das wir die hochgeborne Furstin, vnser freuntliche, hertzliebste Gemahl, Fraw Elisabeth, geborne Furstin zw Anhalt, Marggrefin zw Brandenburgk etc., darkegen, das I. L. vns funfzehn taufent thaler hey-rathgeldes zubracht, wiederumb mit funfzehnen taufent thalern wiederlegunggeldes vorforgt vnd also in einer summa auf dreisigk taufent thaler auf vnser Herzogkthumb Croffen mit dem Schloß vnd der Stadt Crössen, auch dem Amptte vnd dem Stedtlein Zulich, dem ländichen Boberfbergk vnd allen vnd itzlichen derselben nutzungen — nichts dan die Folge vnd Landtstewr aufgenommen — versichert vnd verwiesen haben, vorwiesen vnd vorichern I. L. auch darauf — also, das I. L. aufs vnd von denselben Jerlichen gewissen gelten, Zinsen, Pechten vnd nutzungen ohne alle beschwerunge vnd vnkosten, so aus die gewöhnliche Bestallungen gehet, drey taufent thaler zw Leipgedinge Jerlichen nach vnserm tode volkomblich haben muege, darinnen Jagten, Witbahnen, Gerichte vnd Dienste, wo solche Dienste vor alters nicht zu gelde geschlagen vnd man deren von den vorwercken entberen magk, auch Fischereien, Bussen vnd Frewel nicht sollen angeschlagen vnd doch I. L. zugenieffen zugestalt werden. — Vnd obwohl vnser Herzogkthumb Croffen mit dem Ampt Zulich vnd dem Lendichen Boberfbergk an nutzungen vnd einkommen Jerlichen ein mehrers als drey taufent thaler ertregt, so haben wir doch vnser geliebten Gemahl aus freuntlichen willen vnd Zuneigung — die vbermaß nicht aufgeschloffen — auch freuntlich bewilligt. — Es sollen auch die vnderlassen des wiedumbs vnd Leipgedings von bemelter vnserer freuntlichen hertzliebsten Gemahl mit den Bussen vnd Straffen wieder billigkeit vnbeschweret pleiben. Darauf I. L. auch der Vorwese, Amptleute vnd vnterthanen, auch die Erbare Man-schaft nach beschehenen beylager schweren vnd huldigen sollen. —

Ob sich auch begeben, das vielgemelte vnser freuntliche hertzliebste Gemahl nach I. L. ehelichen Beylager vor vns ohne eheliche Leibs Erben — mit tode abginge, alsdann wollen wir von I. L. Silbergeschir, geschmuck, Kleider vnd Kleinöten, wie die nahmen haben möchten, dem hochgebornen Fursten, vnserm freuntlichen lieben Vetter, Schwähern vnd Gefattern, Hern Joachim Ernst, Fursten zw Anhalt — ein Inventariumszettel vbergeben vnd nichts weniger daran vnser lebenslangk den Besitz vnd gebrauch behalten vnd sol forder dasselbe alles nach vnserm tode an Furst Joachim Ernst vnd S. L. Erben desselben Stammes — geborn, oder auch, so die nicht wehren, sonsten an vnserer hertzliebsten Gemahl neheste Erben gefallen sein vnd folgen. Els sollen auch wir an gemelter vnser Gemahl zugebrachten Heyrathguet — vnser lebelangk den Besitz haben vnd dasselbe forder nach vnserm Tode an Furst Joachim Ernst — fallen, dafur auch alsdan Fursten Joachim Ernst — das benannte Herzogkthumb Croffen mit — Züllich vnd — Boberfbergk — verpflichtet sein soll jerlich mit funfzehnen hundert thalern — jedes Jahrs — so lange sie des hey-rathsguts vnd anders — bezahlung vnd ausrichtung erlangen. — —

Geben auf vnseren Hause Letzlingen, Donnerstag nach Dionisii, nach Christii vnser lieben hern vnd sehlichmachers geburt jm taufent funfhundertt vnd sieben vnd siebenzigsten Jahre.

Manu propria subscripsi.

Nach dem ausführlichen Original im K. Geh. Kab.-Archiv K. E.